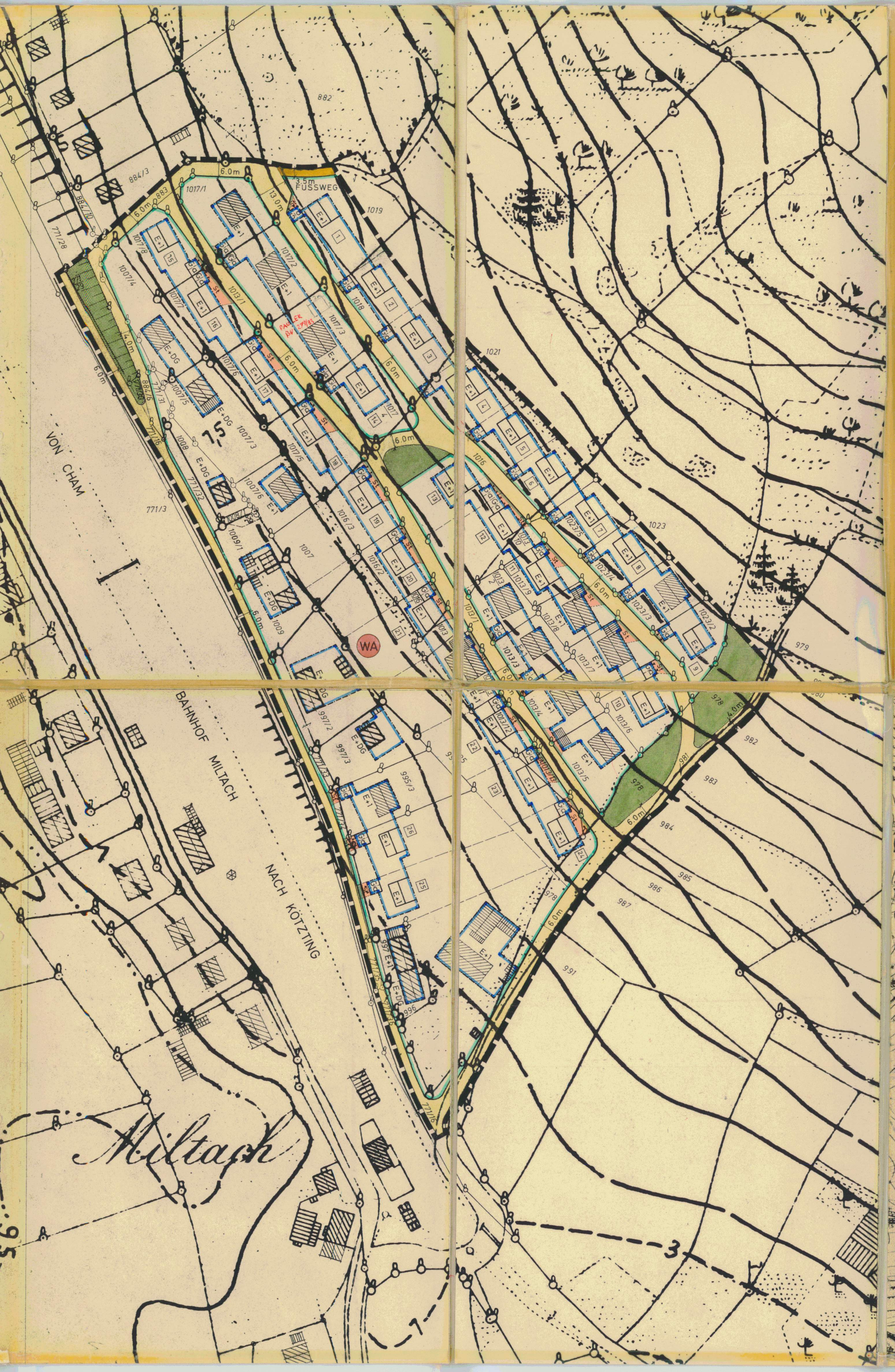

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE: (nach § 9 B.Bau.G.)

0.1.1. offen.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 500 qm.

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.17.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B. B. O

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.5. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.17.

Art: Holzlatten- Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig.

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,20 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung, braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Stützmauern: Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten als Einfriedung Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.2. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe talseits höchstens 2,50 m. Bei Garagen mit Zufahrt von Nordosten bergseits höchstens 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.9. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.17.:

E+1:
- Dachform: Satteldach 23 - 28°.
- Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot.
- Dachgaupen: unzulässig.
- Kniestock: nicht über 0,50 m.
- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m.
- Ortgang: nicht über 0,20 m.
- Traufe: nicht über 0,50 m.
- Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

0.6.40. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.60.:

Bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
(Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B.O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschoßflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten.)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. WA Allgemeine Wohngebiet § 4 Bau-NVO. Absatz 1 - 3.

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:
1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

2.1.17. E+1 als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus).
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.
bei WA GRZ 0,4 GFZ 0,7

2.1.60. E+DG bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschoßzahl E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4. Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
entfällt.

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
entfällt.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen).

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.

6.5. Gehsteige und öffentl. Fußwege.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
entfällt.

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
entfällt.

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. öffentl. Grünflächen.

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
entfällt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
entfällt.

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
entfällt.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

13.1.1. St Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

13.1.5. Ga Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.13. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.

14.20. 12.0 m Masszahl.

14.25. 26 Grundstücksnummerierung.

15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

15.1. FESTPUNKTE:
entfällt.

15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

15.2.1. Grenzstein.

15.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie.

15.2.5. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein).

15.3. BAUWERKE:

15.3.1. Wohngebäude.
E + DG = Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.

15.3.2. Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude.

15.3.6. Böschung.

15.4. STRASSEN UND WEGE:

15.4.1. abgemarkter Weg.

15.4.2. nicht abgemarkter Weg.

15.5. GEWÄSSER:
entfällt.

15.6. NUTZUNGSARTEN:

15.6.1. ohne Kartenzeichen Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw..

15.6.9. Mischwald.

15.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:
entfällt.

15.8. VERSCHIEDENES:

15.8.1. 10 / 5 / 1 Höhenlinien.

15.8.2. 1023/5 Flurstücks - Nummern.

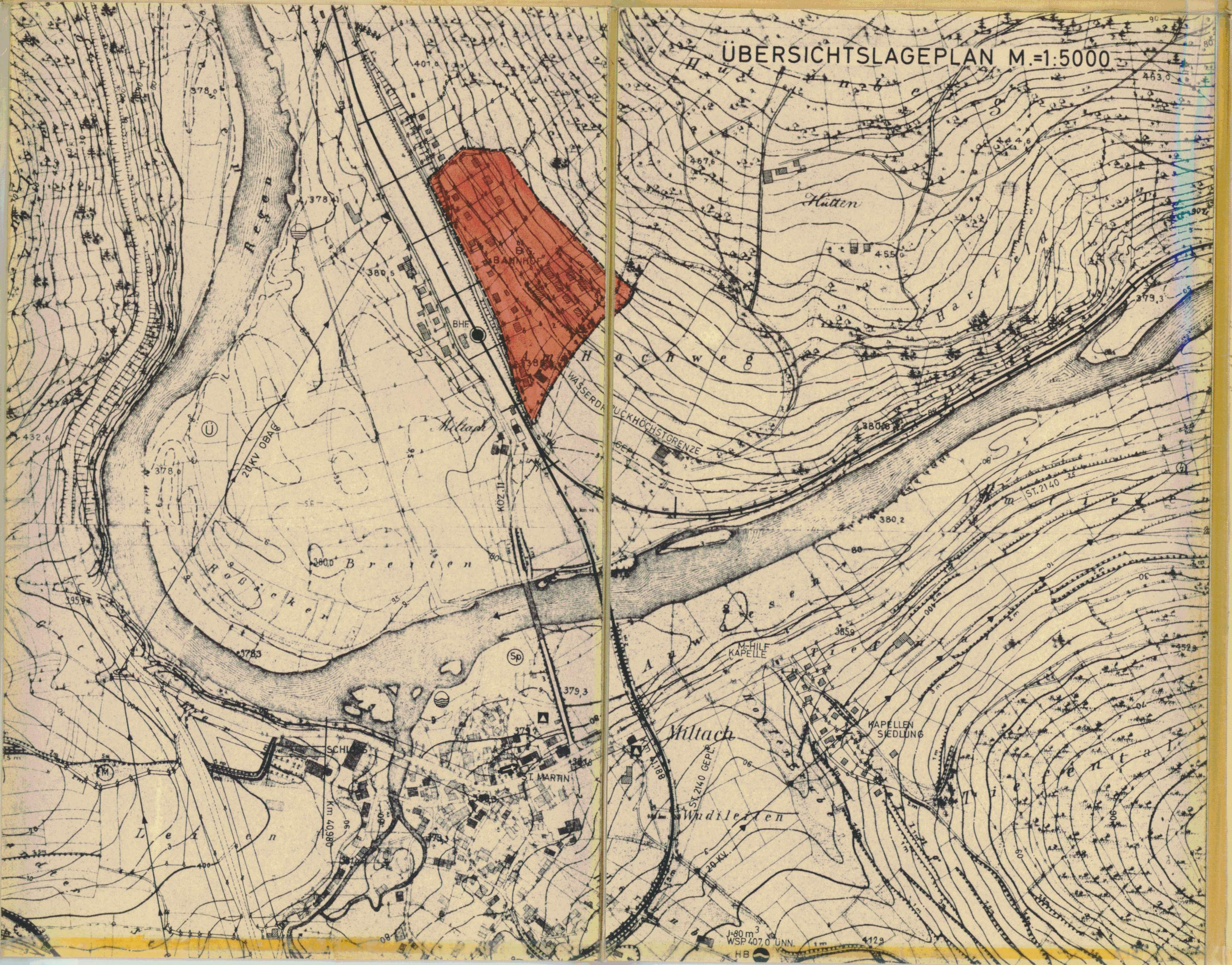

BEBAUUNGSPLAN LINDL

N / W / O / S

MASSTAB = 1:1 000

GEMEINDE: MILTACH
LANDKREIS: KÖTZTING
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Bebauungsplanentwurf vom 28.2.1966 mit Begründung hat vom ~~22.6.1966~~ 5.9.1967 bis ~~22.7.1966~~ 22.10.1967 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 16.6.1966 durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ~~14.9.1966~~ 8.12. diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B.Bau.G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.

MILTACH den 16.9.1966

gez. RÖLL
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B.Bau.G. das ist am rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am bekannt gemacht.

den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 13.11.1967 Nr. ~~IV~~ II/14-1202 L 142 zugrunde.

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Landshut den 13.11.1967
I. A. [Unterschrift]
Regierung
(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

LANDSHUT, DEN 28.2.1966
Hans Kritschel

Duplikat

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1965. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes: am 24.1.1966 (keine amtliche Messungsgenauigkeit).

GEZ: 28.2.1966	Ko.	GEÄNDERT NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM	3.11.1966
GEPR: 3.3.1966	E.	Geändert am	31.8.67
GES: 7.3.1966	Kr.		

ZEICHNUNGS-NR.
B 63-385-7

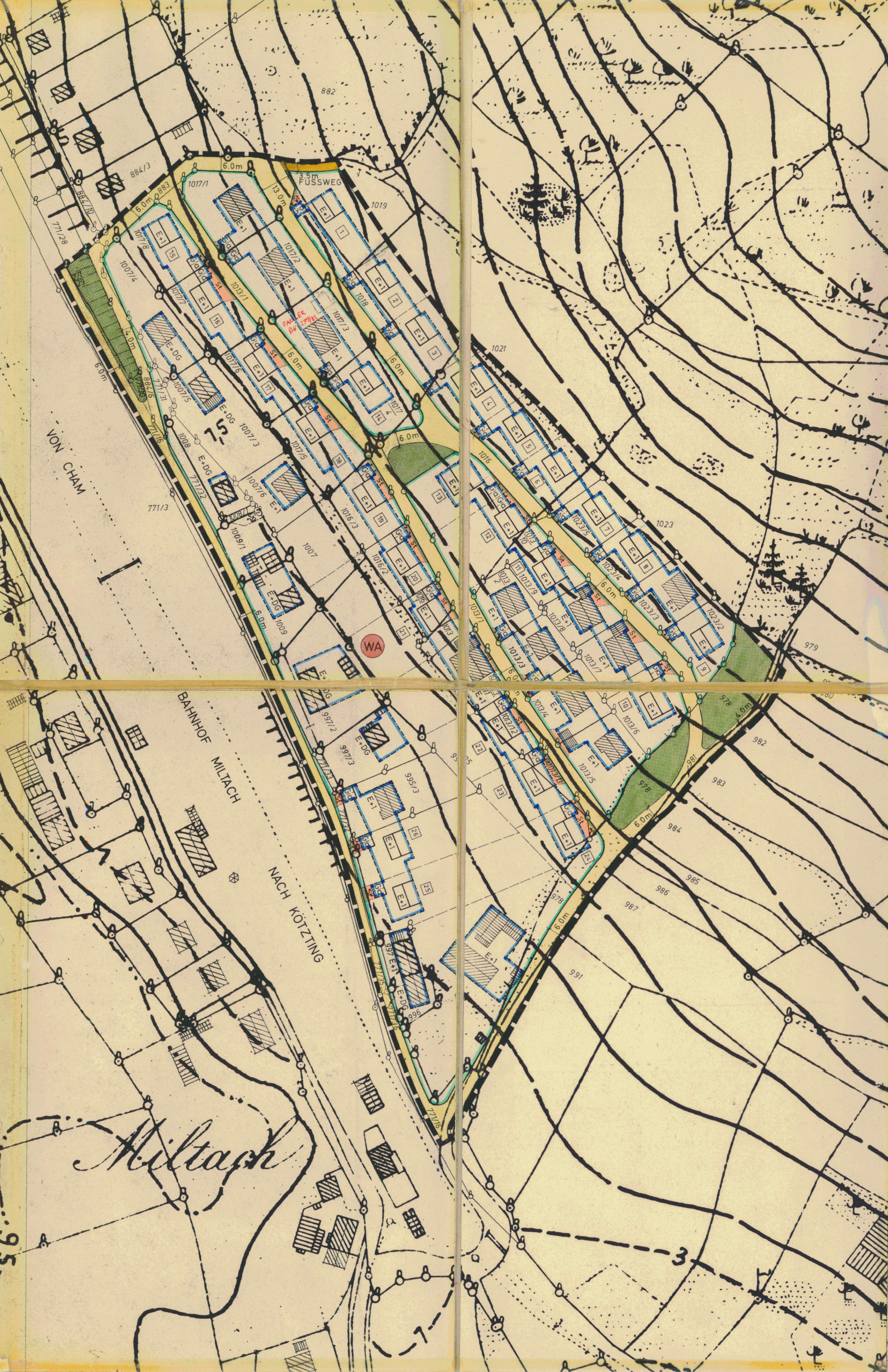
882
884/3
884/10
771/28
883
1017/1
6.0m
3.5m
FUSSWEG
13.0m
1019
1017/8
1017/2
1007/4
1013/1
1017/7
1018
1017/3
4.0m
884/6
771/31
1007/5
1017/6
1007/3
771/16
1008
771/32
1017/5
1007/6
771/3
1009/1
1007
1016/3
1016/2
1009
1021
1016
1023
1023/5
1023/4
1023/3
1023/2
979
978
981
982
983
984
985
986
987
991
997/2
997/3
995/3
997
996
771/33
771/35
771/36
VON CHAM
BAHNHOF MILTACH
NACH KÖTZTING
Miltach
WA
PAULER BV 279/83

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. WA — Allgemeine Wohngebiet § 4 Bau-NVO. Absatz 1 - 3.

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:
1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
} entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

2.1.17. E+1

als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus).
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.
bei WA GRZ 0,4 GFZ 0,7

2.1.60. E+DG

bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschoßzahl E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4. Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
entfällt.

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
entfällt.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen).

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.

6.5. Gehsteige und öffentl. Fußwege.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

entfällt.

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

entfällt.

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. öffentl. Grünflächen.

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

entfällt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

entfällt.

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

entfällt.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

13.1.5. G a — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.13. ———— Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.

14.20. 12.0m Masszahl.

14.25. 26 Grundstücksnummerierung.

15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

15.1. FESTPUNKTE:
entfällt.

15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

15.2.1. Grenzstein.

15.2.4. ———— Flurstücksgrenze, Uferlinie,

15.2.5. - - - - - - - - Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein).

15.3. BAUWERKE:

15.3.1. Wohngebäude,
E + DG = Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.

15.3.2. Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude,

15.3.6. Böschung.

15.4. STRASSEN UND WEGE:

15.4.1. abgemarkter Weg,

15.4.2. nicht abgemarkter Weg,

15.5. GEWÄSSER:

entfällt.

15.6. NUTZUNGSARTEN:

15.6.1. ohne Kartenzeichen Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw..

15.6.9. Mischwald.

15.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:

entfällt.

15.8. VERSCHIEDENES:

15.8.1. 10 5 1 Höhenlinien,

15.8.2. 1023/5 Flurstücks - Nummern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE: (nach § 9 B. Bau. G.)

0.1.1. offen.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 500 qm.

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.17.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B. B. O

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.5. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.17.

Art: Holzlatten- Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig,

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,20 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung, braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Stützmauern: Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten als Einfriedung Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.2. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe talseits höchstens 2,50 m. Bei Garagen mit Zufahrt von Nordosten bergseits höchstens 2.50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.9. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.17.:

E+1

Dachform:	Satteldach 23 - 28°.
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot.
Dachgaupen:	unzulässig.
Kniestock:	nicht über 0,50 m.
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m.
Ortgang:	nicht über 0,20 m.
Traufe:	nicht über 0,50 m.
Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

0.6.40. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.60.:

Bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
(Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B.O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschoßflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten.)

Der Bebauungsplanentwurf vom 28.2.1966 mit Begründung hat vom ~~22.6.1966~~ 5.9.1967 bis ~~22.7.1966~~ 12.10.1967 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 16.6.1966 8.12. durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ~~14.9.~~ 1966 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau. G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.

MILTACH ..... den 16.9.1966

gez. RÖLL

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G. das ist am rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am bekannt gemacht.

..... den .....

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 13.11.1967 Nr. ~~IV~~ II/14-1202 L 142 zugrunde.

Landshut den 13.11.1967

i. A. Frischmann

Regierung

(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN